

# Bundesgesetzblatt <sup>1917</sup>

Teil I

Z 1997 A

|      |                                     |        |
|------|-------------------------------------|--------|
| 1975 | Ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1975 | Nr. 85 |
|------|-------------------------------------|--------|

| Tag       | Inhalt   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 18. 7. 75 | Erstes Gesetz zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes .....<br>221-2  | 1917  |
| 18. 7. 75 | Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes .....<br>85-1   | 1918  |
| 18. 7. 75 | Gesetz über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben .....<br>85-1   | 1919  |
| 19. 7. 75 | Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes) .....<br>85-1   | 1921  |
| 9. 7. 75  | Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen .....<br>85-1                         | 1922  |
| 16. 7. 75 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten .....<br>7103-2  | 1923  |
| 16. 7. 75 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes .....<br>2171-2-10-1 | 1924  |
| 17. 7. 75 | Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Forstwirtschaft .....<br>85-1   | 1925  |
| 17. 7. 75 | Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung in der Forstwirtschaft .....<br>85-1  | 1928  |

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

|  |      |
|--|------|
| Verkündungen im Bundesanzeiger .....                     | 1929 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ..... | 1929 |

## Erstes Gesetz zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes

Vom 18. Juli 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Das Graduiertenförderungsgesetz vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1465) wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

### § 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Juli 1975

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Goppel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Helmut Rohde

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

**Gesetz  
zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

**Vom 18. Juli 1975**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

In § 45 Abs. 6 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 412) wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 3 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 3 Abs. 3 Satz 1 ist jedoch nur anzuwenden, wenn dem dadurch vorrangig Berechtigten ein höheres

Kindergeld zu zahlen ist als dem nach Satz 1 Berechtigten oder wenn Vater und Mutter dauernd getrennt leben.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Juli 1975

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Goppel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

---

## Gesetz über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben

Vom 18. Juli 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Eine vereinfachte Verkündung oder Bekanntgabe ist in den Fällen des § 2 zulässig, wenn eine Verkündung oder Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. Dies gilt auch, soweit für Rechtsverordnungen das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) andere Verkündungsarten zuläßt.

(2) Die Verkündung oder Bekanntgabe ist in der in Absatz 1 genannten Form nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

### § 2

Eine vereinfachte Verkündung oder Bekanntgabe findet unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 in folgenden Fällen statt:

1. Verkündung der Feststellung des Verteidigungsfalles (Artikel 115 a Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes — GG —);
2. Bekanntgabe des Zeitpunktes des Eintritts des Verteidigungsfalles (Artikel 115 a Abs. 4 Satz 2 GG);
3. Verkündung von Bundesgesetzen im Verteidigungsfall (Artikel 115 d Abs. 3 GG);
4. Verkündung von Rechtsverordnungen des Bundes im Verteidigungsfall und in den Fällen des Artikels 80 a Abs. 1 und 3 GG;
5. Bekanntgabe von Beschlüssen des Bundestages nach Artikel 80 a Abs. 1 GG;
6. Bekanntgabe von Beschlüssen internationaler Organe und Entscheidungen der Bundesregierung bei der Anwendung des Artikels 80 a Abs. 3 Satz 1 GG.

### § 3

(1) Eine vereinfachte Verkündung oder Bekanntgabe kann erfolgen

1. im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen),
2. in der Tagespresse,
3. durch Aushang an den für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen bei den Verwaltungen der Gemeinden und Landkreise oder durch eine andere allgemeine Bekanntmachung für das Gebiet einer Gemeinde oder eines Landkreises.

Das Recht des Bundespräsidenten, für seinen Zuständigkeitsbereich andere Arten der vereinfachten Verkündung oder Bekanntgabe vorzusehen, bleibt unberührt.

(2) Macht die für die Verkündung oder Bekanntgabe zuständige Stelle (Artikel 82 Abs. 1, Artikel 115 a Abs. 3 und 4 GG; § 5) von mehreren der in Absatz 1 genannten Möglichkeiten Gebrauch, so wird die Verkündung oder Bekanntgabe durch die zuerst durchgeführte Maßnahme bewirkt.

(3) In dringenden Fällen können, soweit eine Verkündung gemäß Absatz 1 nicht rechtzeitig möglich ist, Vorschriften in Rechtsverordnungen

1. für die Eisenbahnen durch Aushang bei den Bundesbahndirektionen,
2. für die Eigentümer, Besitzer und Führer von See- und Binnenschiffen durch Aushang bei den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und
3. für die Eigentümer, Besitzer und Führer von Luftfahrzeugen durch Aushang bei der Bundesanstalt für Flugsicherung

verkündet werden. Die nach Satz 1 verkündeten Vorschriften sind in den Fällen der Nummer 2 bei den den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen unmittelbar nachgeordneten Behörden, in den Fällen der Nummer 3 bei den Außenstellen der Bundesanstalt für Flugsicherung unverzüglich durch Aushang bekanntzumachen.

### § 4

(1) Wer über eine Einrichtung oder Anlage verfügt, die zu einer Verkündung oder Bekanntgabe in der in § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Weise geeignet ist, hat auf Anordnung der zuständigen Stelle in den in § 2 bezeichneten Fällen Verkündungen und Bekanntgaben durchzuführen.

(2) Die Verkündung oder Bekanntgabe im Rundfunk (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) muß unverzüglich, jedenfalls innerhalb der nächsten zwölf Stunden nach Eingang der Anordnung, vorgenommen werden. Sie muß innerhalb der darauffolgenden vierundzwanzig Stunden zweimal wiederholt werden, und zwar jeweils zu Uhrzeiten, zu denen unter den gegebenen Umständen damit zu rechnen ist, daß ein beträchtlicher Teil der Teilnehmer die Sendung empfängt. Sind in der Anordnung bestimmte Uhrzeiten angegeben, zu denen die Verkündung oder Bekanntgabe vorzunehmen ist, so sind diese maßgebend. Ist ein Gesetz oder eine Verordnung in einer Kurzfassung verabschiedet worden, so braucht nur diese verkündet zu werden, wenn die zuständige Stelle nicht etwas anderes anordnet. Auf besondere Anordnung sind

die zu verkündenden Texte so zu verlesen oder als Schriftbild zu zeigen, daß die Teilnehmer in der Lage sind, sie mit- oder abzuschreiben. Verantwortlich für die Erfüllung dieser Verpflichtungen sind bei Rundfunkanstalten die Intendanten oder diejenigen, die deren Funktionen ausüben.

(3) Die Verkündung oder Bekanntgabe in der Tagespresse (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) muß in oder gleichzeitig mit der nächsten, spätestens aber der übernächsten nach Eingang der Anordnung erscheinenden Ausgabe des jeweiligen Presseorgans vorgenommen werden, und zwar mindestens in derselben Auflagenhöhe, in der das Presseorgan im Zeitpunkt der Anordnung erscheint. Verantwortlich für die Erfüllung dieser Verpflichtungen sind die Verleger, Herausgeber und Chefredakteure oder diejenigen, die deren Funktionen ausüben.

(4) Die Verkündung oder Bekanntgabe durch Aushang oder durch sonstige allgemeine Bekanntmachung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1) ist unverzüglich vorzunehmen. Die Dauer des Aushangs soll mindestens eine Woche betragen; die Verkündung oder Bekanntgabe gilt jedoch mit dem Aushang als bewirkt.

(5) Erfolgt eine vereinfachte Verkündung oder Bekanntgabe lediglich nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 Satz 1, so ist auf Anordnung der zuständigen Stelle im Rundfunk auf den Gegenstand sowie auf Art und Zeitpunkt der Verkündung oder Bekanntgabe hinzuweisen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 und 6 gilt entsprechend.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach dieser Vorschrift haben keine aufschiebende Wirkung.

#### § 5

Die Bekanntgabe der in § 2 Nr. 5 und 6 genannten Beschlüsse erfolgt durch die Bundesregierung oder einen von ihr bestimmten Bundesminister; sie ist unverzüglich vorzunehmen. Der genaue Zeitpunkt der Beschlußfassung ist anzugeben. Beschlüsse

internationaler Organe brauchen nicht in ihrem vollen Wortlaut veröffentlicht zu werden; erforderlich ist lediglich ein allgemeiner Hinweis auf einen derartigen Beschluß. Die anwendbaren Rechtsvorschriften müssen in jedem Fall genau bezeichnet werden.

#### § 6

Wenn feststeht, daß während des Verteidigungsfalles wegen besonderer Umstände Verkündungsmaßnahmen Gebiete im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die mindestens einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt umfassen, nicht erreicht haben, so sind die verkündeten Rechtsvorschriften insoweit bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Verkündungsmaßnahme diese Gebiete erreicht hat, nicht anzuwenden.

#### § 7

Die Rechtsträger der Presseorgane können von der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ersatz der Aufwendungen verlangen, die sie auf Grund von Anordnungen nach diesem Gesetz gemacht haben.

#### § 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 eine Verkündung oder Bekanntgabe nicht, nicht richtig, nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Weise durchführt oder wiederholt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm übertragene Aufgabe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt und dadurch eine fristgemäße Verkündung oder Bekanntgabe oder deren Wiederholung verhindert.

#### § 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Juli 1975

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Goppel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Gesetz**  
**über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages**  
**(Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes)**

Vom 19. Juli 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestalten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuß geladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Juli 1975

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Goppel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Verordnung  
über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten  
nach § 11 a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen**

**Vom 9. Juli 1975**

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 80, 520) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1942), wird auf die Bundesschuldenverwaltung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 134 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Juli 1975

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Pöhl

---

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das Verfahren  
bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten**

**Vom 16. Juli 1975**

Auf Grund des § 33 f Abs. 2 Nr. 1 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten vom 6. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 156), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 18. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 612), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierbei sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- |                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes |         |
| oder vergleichbare Angestellte     | 52,— DM |

- |  |           |
|--|-----------|
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes<br>oder vergleichbare Angestellte | 45,— DM   |
| 3. für sonstige Bedienstete  | 39,— DM.“ |

2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „5 Deutsche Mark“ durch die Worte „30 Deutsche Mark“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden  
sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

**Vom 16. Juli 1975**

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1536), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

§ 1 der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2078) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 entfällt der Beistrich nach Buchstabe e, und es wird folgender Buchstabe f angefügt:  
„f) Konkursausfallgeld (§§ 141 a ff.),“.
- b) In Nummer 2 entfällt der Beistrich nach Buchstabe e, und es werden folgende Buchstaben f und g angefügt:  
„f) Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (Bundesanzeiger Nr. 233 vom 15. Dezember 1971),  
g) Knappschaftsausgleichsleistung (§ 98 a RKG),“.
- c) In Nummer 3 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:  
„a) Einkommensausgleich (§ 17 BVG), ab 1. Oktober 1974: Übergangsgeld (§ 16 BVG)

- b) Unterhaltsbeitrag (§ 26 Abs. 4 BVG), ab 1. Oktober 1974: Übergangsgeld (§ 26 a BVG)“.
- d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5. Der Punkt am Satzende wird durch einen Beistrich ersetzt.
- e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6. Der Beistrich nach Buchstabe d wird durch einen Punkt ersetzt, und es wird folgender Satz angefügt:  
„Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach dem Zivildienstgesetz (§ 78) und dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59).“

2. In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für gleichartige Geld- und Sachbezüge nach dem Zivildienstgesetz (§ 35) und dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59).“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. September 1975 beginnen.

Bonn, den 16. Juli 1975

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Helmut Rohde



**Verordnung**  
**über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Forstwirtschaft**  
**Vom 17. Juli 1975**

Auf Grund des § 81 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Ziel der Meisterprüfung  
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten hat, in einem Forstbetrieb betriebswirtschaftliche, arbeitsorganisatorische und technische Aufgaben im Rahmen betrieblicher Dispositionen selbstständig durchzuführen, die Forstarbeiten selbst meisterhaft auszuführen und Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden.

(2) Wer die Meisterprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Forstwirtschaftsmeister“ zu führen.

§ 2

**Gliederung der Meisterprüfung**

(1) Die Meisterprüfung umfaßt

1. einen praktischen Teil,
2. einen fachtheoretischen Teil,
3. einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil,
4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Meisterprüfung ist im fachtheoretischen sowie im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil schriftlich und mündlich, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil schriftlich, mündlich und in Form einer Arbeitsunterweisung durchzuführen. In einzelnen Prüfungsfächern kann von der schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgesehen werden.

(3) Die mündliche Prüfung soll sich vornehmlich auf die Prüfungsfächer erstrecken, in denen die schriftliche Prüfung das Leistungsniveau nicht klar erkennen läßt. Der Prüfungsteilnehmer soll von der mündlichen Prüfung in dem Prüfungsteil befreit werden, in dem er eine sehr gute schriftliche Leistung erbracht hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Wird die Prüfung programmiert durchgeführt, so kann der Prüfungsausschuß auf die in den §§ 4 und 5 vorgesehene mündliche Prüfung ganz oder teilweise verzichten.

(5) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, können durch den Prüfungsausschuß von gleichartigen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern befreit werden.

§ 3

**Prüfungsanforderungen im praktischen Teil**

(1) Der praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Planung und Durchführung eines Arbeitseinsatzes in der Holzernte und in mindestens einem der folgenden Arbeitsgebiete:

1. Bestandesbegründung,
2. Pflege von Waldbeständen,
3. Forstschutz.

(2) Der Arbeitseinsatz soll vom Prüfungsteilnehmer je nach Erfordernis allein oder in einer Arbeitsgruppe durchgeführt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat die Planung der ihm gestellten Aufgabe schriftlich darzulegen.

(3) Die praktische Prüfung soll nicht länger als acht Stunden dauern.

§ 4

**Prüfungsanforderungen  
im fachtheoretischen Teil**

(1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Waldbewirtschaftung,
2. Ernte und Verwendung von Forsterzeugnissen,
3. Waldwegebau,
4. Arbeitswirtschaft und Forsttechnik,
5. Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung.

(2) Im Prüfungsfach „Waldbewirtschaftung“ können geprüft werden:

1. Grundlagen der Standortskunde,
2. Forstliche Baumarten und ihre Standortansprüche,
3. Naturverjüngung, Saat und Pflanzung,
4. Jungbestandspflege, Ästung und Durchforstung,
5. Bodenmelioration,
6. biotisch und abiotisch bedingte Schäden,
7. biologische, chemische und mechanische Maßnahmen des Forstschutzes,
8. Schutz und Erholungsfunktionen des Waldes.

(3) Im Prüfungsfach „Ernte und Verwendung von Forsterzeugnissen“ können geprüft werden:

1. Feinerschließung von Beständen, Schlagordnung,
2. Fällen und Aufarbeiten des Holzes,
3. Messen und Sortieren des Holzes, Holzaufnahme,
4. Bringen und Lagern des Holzes,
5. Holzkunde und Holzverarbeitung einschließlich Holzschutz,
6. Gewinnung und Verwendung forstlicher Nebenprodukte.

(4) Im Prüfungsfach „Waldwegebau“ können geprüft werden:

1. Neu- und Ausbau von Waldwegen,
2. Wegeinstandhaltung,
3. Baustoffe für den Waldwegebau.

(5) Im Prüfungsfach „Arbeitswirtschaft und Forsttechnik“ können geprüft werden:

1. Arbeitsplanung und Arbeitsorganisation,
2. Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik und Leistungsermittlung,
3. Einsatz und Nutzung von Maschinen und Geräten, überbetriebliche Zusammenarbeit,
4. Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit.

(6) Im Prüfungsfach „Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
2. Maßnahmen der Landschaftspflege,
3. Bau von Erholungseinrichtungen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die mündliche Prüfung für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

#### § 5

##### Prüfungsanforderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil

(1) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Wirtschaftslehre,
2. Rechnungswesen,
3. Rechts- und Sozialwesen.

(2) Im Prüfungsfach „Wirtschaftslehre“ können geprüft werden:

1. Grundlagen und Bedingungen der forstlichen Produktion,
2. Betriebsorganisation, Herleitung von Betriebskosten,
3. Markt und Absatz,
4. Beziehungen der Forstwirtschaft zur Volkswirtschaft,
5. Grundkenntnisse der Forstpolitik, Forstorganisation

(3) Im Prüfungsfach „Rechnungswesen“ können geprüft werden:

1. Forstwirtschaftliche Buchführung,
2. Datenerfassung und Maschinenbuchführung,
3. Lohnberechnung.

(4) Im Prüfungsfach „Rechts- und Sozialwesen“ können geprüft werden:

1. Für die Forstwirtschaft wesentliche Rechtsvorschriften, insbesondere Rechtsgeschäfte, einzelne besonders wichtige Schuldverhältnisse wie Kauf und Pacht, Nachbarrecht, ferner Rechtsvorschriften über Forstwirtschaft, Jagd, Naturschutz, Landschaftspflege, Pflanzenschutz und Umweltschutz,

2. Arbeitsrecht, soweit es nicht nach § 6 Abs. 5 geprüft wird, insbesondere Arbeitsvertrags- und Tarifvertragsrecht, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht, Arbeitsschutzrecht, Arbeitsgerichtsverfahrensrecht,

3. Versicherungswesen:

- a) Sozialversicherung: Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung,
- b) Privatversicherung: Lebens-, Sach- und Haftpflichtversicherung,

4. Steuerwesen:

- a) Steuerarten: Grundsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer, einschließlich Lohnsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer,
- b) Steuerverfahren: Steuertermine, Steuerpflichten, insbesondere Steuererklärung, Steuerstundung und Steuererlaß, Rechtsmittel.

(5) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die mündliche Prüfung für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

#### § 6

##### Prüfungsanforderungen im berufs- und arbeitspädagogischen Teil

(1) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
2. Didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
  - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
  - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,

3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
  - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
  - b) Ausbildungsmittel,
  - c) Lern- und Führungshilfen,
  - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus mehreren unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten aus den in Absatz 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen.

(7) Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 2 bis 5 genannten Prüfungsfächer umfassen und für

den einzelnen Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll vom Prüfungsteilnehmer eine praktische Unterweisung von Auszubildenden durchgeführt werden. Die praktische Arbeitsunterweisung kann auch im praktischen Teil der Prüfung erfolgen.

(8) Von der Prüfung kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuß freigestellt werden, wer nachweist, daß er vor einer zuständigen Stelle oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung eine Prüfung abgelegt hat, die den Prüfungsanforderungen der Absätze 1 bis 7 entspricht.

#### § 7

##### Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil ist eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Dabei sind die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zu einer Note zusammenzufassen.

(2) Sind die Leistungen nicht in allen vier Teilen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, so ist die Meisterprüfung insgesamt nicht bestanden.

#### § 8

##### Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Die Meisterprüfung kann zweimal wiederholt werden, frühestens jeweils zum nächsten regelmäßigen Prüfungstermin.

(2) Wird die Meisterprüfung wiederholt, so ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von den Prüfungsteilen und Prüfungsfächern freizustellen, in denen seine Leistungen in der vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

#### § 9

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1975

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

**Verordnung  
über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung  
in der Forstwirtschaft**

Vom 17. Juli 1975

Auf Grund des § 82 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Mindestanforderungen an die Einrichtung  
und den Bewirtschaftungszustand**

(1) Die Ausbildungsstätte muß ein Forstbetrieb sein, der nach seiner Einrichtung und seinem Bewirtschaftungszustand die Voraussetzungen dafür bietet, daß dem Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt vom 27. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 453, 833) geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Eine kontinuierliche Anleitung muß gewährleistet sein.

(2) In der Ausbildungsstätte, für die die Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses beantragt wird, müssen die gültige Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt und die Prüfungsordnung vorliegen.

(3) Die Ausbildungsstätte soll ein nicht aussetzender Forstbetrieb sein, der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ständig bewirtschaftet wird und dessen Wirtschaftsergebnisse buchführungsmäßig erfaßt werden.

(4) Die Baumartenzusammensetzung, das Sortiment der Forsterzeugnisse sowie die Art der Waldbewirtschaftung müssen gewährleisten, daß Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt vermittelt werden können.

(5) Die Ausbildungsstätte muß mit in der Forstwirtschaft allgemein gebräuchlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Werkzeugen, Geräten und Maschinen ausgestattet sein. Ferner müssen die

technischen Einrichtungen zu deren Wartung, Pflege und einfachen Instandsetzung vorhanden sein. Für die Ausbildung in diesem Bereich muß ein Ausbildungsplatz unter Dach zur Verfügung stehen.

(6) Die Ausbildungsstätte muß Gewähr dafür bieten, daß die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften zum Schutze des Auszubildenden eingehalten werden können.

(7) Über den Ausbildungsbetrieb darf ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren nicht eröffnet sein.

§ 2

**Mindestanforderung an die Größe**

Die Ausbildungsstätte soll ein Forstbetrieb von mindestens 500 ha Größe sein.

§ 3

**Ausnahmeregelung**

Eine Ausbildungsstätte, die den Anforderungen des § 1 nicht in vollem Umfang entspricht, kann für die Ausbildung anerkannt werden, wenn dies nach den regionalen Strukturverhältnissen notwendig ist und sichergestellt ist, daß eine erforderliche Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden kann.

§ 4

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1975

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung   | Verkündet im Bundesanzeiger Nr. | vom       | Tag des Inkrafttretens |
|--|---------------------------------|-----------|------------------------|
| 11.7.75 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents für Rum aus AKP-Staaten   | 127                             | 16. 7. 75 | 17.7. 75               |
| 3.7.75 Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Fünf- unddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Flugverkehrsberatungsbezirken)<br>96-1-2-35 | 128                             | 17.7. 75  | 14. 8. 75              |

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften<br>— Ausgabe in deutscher Sprache — |           |
|--|---|-----------|
|  | vom   | Nr./Seite |

#### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

|           |  |          |          |
|-----------|--|----------|----------|
| 30. 6. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 1651/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr  | 1. 7. 75 | L 168/3  |
| 30. 6. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 1652/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden   | 1. 7. 75 | L 168/5  |
| 30. 6. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 1653/75 der Kommission zur Festsetzung der im Juli 1975 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden | 1. 7. 75 | L 168/7  |
| 30. 6. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 1654/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis   | 1. 7. 75 | L 168/9  |
| 30. 6. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 1655/75 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung  | 1. 7. 75 | L 168/11 |
| 30. 6. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 1656/75 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge  | 1. 7. 75 | L 168/19 |
| 30. 6. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 1657/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen   | 1. 7. 75 | L 168/20 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift   | Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften |           |
|--|---|-----------|
|  | — Ausgabe in deutscher Sprache —                              |           |
|  | vom   | Nr./Seite |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1658/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln  | 1. 7. 75  | L 168/25  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1659/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors   | 1. 7. 75  | L 168/27  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1660/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl  | 1. 7. 75  | L 168/29  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1661/75 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten   | 1. 7. 75  | L 168/31  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1662/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten   | 1. 7. 75  | L 168/33  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1663/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen   | 1. 7. 75  | L 168/37  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1664/75 der Kommission zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen   | 1. 7. 75  | L 168/39  |
| 26. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1665/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juli 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren  | 1. 7. 75  | L 168/43  |
| 26. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1666/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juli 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren                              | 1. 7. 75  | L 168/45  |
| 26. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1667/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juli 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren                      | 1. 7. 75  | L 168/48  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1668/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr   | 1. 7. 75  | L 168/50  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1669/75 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Tafeläpfeln und -birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1975/1976  | 1. 7. 75  | L 168/53  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1670/75 der Kommission zur siebenten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß | 1. 7. 75  | L 168/54  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1671/75 der Kommission zur Festsetzung der Vergütung und der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1975/1976  | 1. 7. 75  | L 168/55  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1673/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 848/75 hinsichtlich verschiedener Bestimmungen betreffend den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit prämienebegünstigten Tieren                                   | 1. 7. 75  | L 168/59  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1674/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven   | 1. 7. 75  | L 168/60  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1675/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker   | 1. 7. 75  | L 168/61  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1676/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse  | 1. 7. 75  | L 168/64  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1677/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker   | 1. 7. 75  | L 168/66  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1678/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten   | 1. 7. 75  | L 168/68  |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift   | Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften |           |
|--|---|-----------|
|  | — Ausgabe in deutscher Sprache —                              |           |
|  | vom   | Nr./Seite |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1679/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen   | 1. 7. 75  | L 168/70  |
| 27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1681/75 der Kommission über die Ausstellung von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors mit Ursprung in Botswana, Kenia, Madagaskar und Swaziland während des Anwendungszeitraums von Schutzmaßnahmen  | 1. 7. 75  | L 168/73  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1682/75 der Kommission zur Verlängerung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Thunfisch zur industriellen Herstellung   | 1. 7. 75  | L 168/75  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1683/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge   | 1. 7. 75  | L 168/76  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1684/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1982/74 der Kommission zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für bestimmte Getreidearten, Reis sowie Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1974/1975   | 1. 7. 75  | L 168/83  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1685/75 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Rumänien   | 1. 7. 75  | L 168/85  |
| <b>Andere Vorschriften</b>   |   |           |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1672/75 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 162/74 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung bestimmten gefrorenen Rindfleisch zur Tarifstelle 02.01 A II a) 2 dd) 22 bbb) des Gemeinsamen Zolltarifs  | 1. 7. 75  | L 168/87  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1680/75 der Kommission zur Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/74 zur gemeinschaftlichen Einfuhrüberwachung gewisser Strümpfe aus Acrylfasern mit Ursprung in der Republik Korea und Taiwan   | 1. 7. 75  | L 168/82  |
| 30. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1686/75 des Rates zur Aufrechterhaltung und Änderung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr synthetischer Socken mit Ursprung in der Republik Korea in die Bundesrepublik Deutschland und die Benelux-Länder   | 2. 7. 75  | L 171/1   |
| — Berichtigung zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 des Rates vom 8. August 1974 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. Nr. L 256 vom 21. 9. 1974)  | 2. 7. 75  | L 171/26  |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 975/75 der Kommission vom 15. April 1975 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Natriumwasserstoffglutamat, der Tarifstelle ex 29.23 D III, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden (ABl. Nr. L 94 vom 16. 4. 1975) | 2. 7. 75  | L 171/26  |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1242/75 der Kommission vom 15. Mai 1975 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 3559/73 in bezug auf Seehechte (ABl. Nr. L 125 vom 16. 5. 1975)   | 8. 7. 75  | L 177/24  |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1508/75 der Kommission vom 6. Juni 1975 zur Festlegung von Handelsplätzen für Getreide und der für sie geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 (ABl. Nr. L 154 vom 14. 6. 1975)   | 8. 7. 75  | L 177/24  |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1691/75 der Kommission vom 1. Juli 1975 zur Änderung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren (ABl. Nr. L 171 vom 2. 7. 1975)  | 8. 7. 75  | L 177/24  |

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 293. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 128 vom 17. Juli 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen  
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht  
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 128 vom 17. Juli 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühr)  
gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502  
bezogen werden.

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1 10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.